Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

b. Die erweiterten Volksschulen

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

b. Die erweiterten Volksschulen

sind entweder durch alle Klassen erweitert, oder es sind nur einzelne Klassen, in der Regel nur eine, aus den obersten Schuljahrgängen zusammengesetzte als erweiterte eingerichtet, bald nur für Knaben, bald nur für Mädchen, bald für beide Geschlechter bestimmt und entweder neben der einfachen Volksschule bestehend oder zu derselben in sofern gehörend, daß alle Kinder der betreffenden Schuljahrgänge den erweiterten Unterricht besuchen.

Der Lehrplan wird für jede einzelne Schule nach den örtlichen Bedürfnissen aufgestellt. Die meisten unterrichten auch im Französischen oder Englischen.

Unter die erweiterten Volksschulen fallen auch die von den einzelnen Gemeinden als öffentliche Schulen errichteten höheren Töchterschulen.

Soweit eine erweiterte Volksschule als eine erweiterte staatlich anerkannt ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Hauptlehrer das Präsentationsrecht. Im Uebrigen ist das Gesetz über den Elementarunterricht auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar. Die an ihnen angestellten Hauptlehrer, auch wenn sie, wie dieß an höheren Töchterschulen vorkommt, akademisch gebildet sind, genießen nur die Rechte eines Volksschullehrers. Durch Gesetz vom 16. Februar 1872 wurde indessen bestimmt, daß an erweiterten Volksschulen akademisch gebildete Lehrer, namentlich als Vorstände (Rektoren) dieser Anstalten, sowie solche Lehrer, welche ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine Prüfung nachgewiesen haben, mit den Rechten eines Staatsdieners, beziehungsweise eines Reallehrers angestellt werden können. Es muß jedoch, falls die Schulkasse die erforderlichen Mittel nicht bietet, die Gemeinde oder ein Kreisverband durch Verordnung zu regelnde Besoldungs- oder Gehaltssätze dauernd zur Verfügung stellen. Die Anstellung mit Staatsdienereigenschaft erfolgt durch den Großherzog; doch soll auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die Pensionen und Wittwengehalte solcher Lehrer eventuell von der Staatskasse zu übernehmen.

Nachstehende Tabelle Nr. 11 enthält eine Zusammenstellung der vollständig erweiterten Volksschulen, der höheren Töchterschulen und der erweiterten Volksschulklassen. Doch muß ausdrücklich beigefügt werden, daß letztere noch nicht durchgängig als „erweitert" anerkannt sind, da diese Anerkennung nur bei Besetzung der Lehrstellen von praktischer Bedeutung ist und deßhalb erst darüber ein Beschluß gefaßt wird, wenn die Gemeinde erstmals von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch macht.

Erweiterte Volksschulen. Nr. **11.**

Ordnungszahl	Orte	Konfession	Lehrpersonal: Hauptlehrer od. Schulverwalter	Lehrpersonal: Unterlehrer	Lehrpersonal: Lehrerinnen	Lehrpersonal: Nebenlehrer	Schüler im schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler im schulpflichtigen Alter: Mädchen	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Mädchen	Industrie-Unterricht: Lehrerinnen	Industrie-Unterricht: Mädchen	Bemerkungen
	I. Vollständig erweiterte Volksschulen.												
1	Constanz	gemischt	5	5	—	—	323	267	—	—	2	232	
2	Carlsruhe (I. Stadtschule)	evangel.	4	4	—	—	318	399	—	—	4	399	
3	Carlsruhe	kathol.	4	4	—	—	155	332	—	—	4	332	
4	Mannheim	gemischt	24	36	—	—	1430	1508	—	—	4	710	
5	Heidelberg	gemischt	11	10	—	—	680	699	—	—	4	699	
			48	59	—	—	2906	3205	—	—	18	2372	
	II. Höhere Töchterschulen.												
1	Constanz	gemischt	1	1	2	1	—	22	—	12	1	31	
2	Lahr	evangel.	1	1	2	3	—	119	—	8	1	127	
3	Carlsruhe	gemischt	3	3	4	2	—	368	—	29	3	361	
4	Durlach	evangel.	1	—	1	1	—	56	—	3	1	59	
5	Pforzheim	gemischt	2	2	3	4	—	284	—	50	3	234	
			8	7	12	11	—	849	—	102	9	812	

Ordnungszahl	Orte	Konfession	Lehrpersonal: Hauptlehrer od. Schulverwalter	Lehrpersonal: Unterlehrer	Lehrpersonal: Lehrerinnen	Lehrpersonal: Nebenlehrer	Schüler im schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler im schulpflichtigen Alter: Mädchen	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Mädchen	Industrie-Unterricht: Lehrerinnen	Industrie-Unterricht: Mädchen	Bemerkungen
	III. Erweiterte Volksschulklassen.												
1	Meßkirch	kathol.	1	1	—	—	20	23	—	—	—	—	Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die Mädchen mit jenen in der einfachen Volksschule.
2	Pfullendorf	„	1	—	1	—	41	30	—	—	—	—	
3	Radolfzell	„	1	—	—	—	25	25	—	—	—	—	
4	Stockach	„	1	—	—	—	19	17	—	—	—	—	
5	Furtwangen	gemischt	1	—	—	—	17	13	—	—	—	—	
6	Endingen	kathol.	1	—	—	—	84	—	—	—	—	—	
7	Kenzingen	„	1	—	—	—	29	—	—	—	—	—	
8	Staufen	gemischt	1	1	—	—	36	5	—	—	—	—	
9	Waldkirch	kathol.	1	—	—	—	63	—	—	—	—	—	
10	Kandern	evangel.	1	—	—	—	28	13	—	—	—	—	
11	Gengenbach	gemischt	1	—	—	—	27	—	14	—	—	—	
12	Kehl	„	1	—	—	2	38	—	4	—	—	—	
13	Offenburg (Realschule)	„	2	—	—	3	39	—	25	—	—	—	
14	Bretten	„	1	—	—	—	—	38	—	—	—	—	
15	Philippsburg	kathol.	2	—	—	—	53	—	—	—	—	—	
16	Wiesloch	gemischt	2	—	—	3	60	—	—	—	—	—	
			19	2	1	8	579	164	43	—	—	—	
		Summe	75	68	13	19	3485	4218	43	102	27	3184	

c. Der Handarbeitsunterricht.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen der drei letzten Schuljahrgänge (also vom zurückgelegten 11. bis 14. Lebensjahr) obligatorisch. Er kann nach Beschluß des Ortsschulraths auf das Winterhalbjahr beschränkt werden, in welchem Falle sich jedoch die Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge erstreckt. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Konfessionen bestehen, wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von denselben ertheilt werden soll. Von einer solchen Zusammenlegungsbefugniß wird häufig Gebrauch gemacht, woraus es sich erklärt, daß die Zahl der Industrieschulen geringer ist als die der Volksschulen.

Der Unterricht erstreckt sich mindestens auf Stricken, Stopfen, Nähen und Flicken und soll je nach den örtlichen Verhältnissen auf Musterschneiden, Häkeln, Straminsticken, Weißsticken, Strohflechten u. s. w. ausgedehnt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Klasse (zu 40 Schülerinnen) soll in Winterschulen mindestens vier und in Jahresschulen mindestens drei wöchentlich betragen.

Die Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Die Ernannte muß hinsichtlich ihrer sittlichen Würdigkeit unbeanstandet sein und sich über die Befähigung zur Unterrichtsertheilung erforderlichenfalls durch eine Prüfung ausweisen. (Verordnung des Oberschulraths vom 21. März 1870.) Ueber die besondere berufliche Ausbildung von Industrielehrerinnen und deren Verwendung siehe unten.

Den vorstehenden Tabellen Nr. 10 und 11 ist eine Nachweisung über die Zahl der Arbeitsschulen, der in denselben wirkenden Lehrerinnen und der Schülerinnen angeführt, mit Gruppirung der Schulen je nachdem sie das ganze Jahr hindurch oder nur im Winter in Thätigkeit sind. Die Schülerinnen der erweiterten Schulen genießen, wofern sie nicht mit den Volksschülern unterrichtet werden, das ganze Jahr hindurch Arbeitsunterricht.

d. Die Fortbildungsschulen.

Die bis zum Jahr 1868 bestandene Verpflichtung der Jugend, nach der Schulentlassung noch zwei bis drei Jahre lang Werktags- und Sonntags-Fortbildungsschulen zu besuchen, wurde in dem Elementarunterrichtsgesetz vom